

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO vom 23 Januar 1990 (BGBl. IS.132)

BAULICHE NUTZUNG	GEBÄUDEHÖHE	Füllschema der Nutzungsschablone
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
Dachform		

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1)1 BauGB

GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- 2,0 Geschossflächenzahl (GFZ)
- GBH 12,0m Gebäudehöhe (GBH)

BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze § 23 (3) BauNVO

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, FLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG SOWIE ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB

- Fahrbahn
- Grünflächen mit Baumpflanzungen als Bestandteil von Verkehrsanlagen

PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 (1) 20 u. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Baumstandorte Erhalt

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § (7) BauGB
- Flachdach

Kalkofen

BEBAUUNGSPLAN

Gewerbegebiet Enzberger Straße

PLANNUMMER : FERTIGUNG :
 GEMARKUNG : .. Ötisheim GRÖSSE : WE :

BAU- UND PLANUNGSAMT

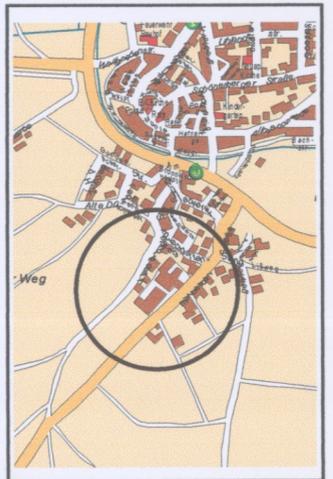
PLANFERTIGER :
 SACHBEARBEITER:

Aufgestellt :
 Ötisheim, den 22. DEZ. 1998 Amtsleiter

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30 Juli 1989.
 Ötisheim, den 22. DEZ. 1998

Der Gemeinderat hat am 04. MAI 1999 den
 Bebauungsplan als Satzung beschlossen
 (§ 10 BauGB und § 73 LBO)

Ausgefertigt : 26. AUG. 2004
 Ötisheim, den *Bürgermeister



Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom
 Nr. den Bebauungsplan nicht beanstandet .

Mit der Öffentlichen Bekanntmachung vom 26. AUG. 2004
 Bebauungsplan rechtsverbindlich. (§ 12 BauGB)